



Gemeinde Bad Ragaz

Polizeiliche Erlasse und Verbote

1. Lärmende Verrichtungen des Haushaltes, wie z.B. **Rasenmähen dürfen nur in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr und von 15.00 - 20.00 Uhr** vorgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten zu unterlassen.
2. Das Waschen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und an öffentlichen Brunnen ist verboten.
3. Jeder Wasserbezug ab Hydranten bedarf einer Bewilligung durch das Tiefbauamt. Un-erlaubte Wasserbezüge werden mit Busse bestraft.
4. Das Anschlagern von Plakaten an Bäumen, Telefonstangen usw. ist nicht gestattet. Es sind öffentliche Anschlagestellen zu benützen:
 - Bahnhofstrasse beim Pärkli
 - Bahnhofstrasse beim Schweizerhof (Abgabe der Plakate bei Bad Ragaz Tourismus)
5. Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen und fremdes Eigentum nicht beschädigen (Art. 6 Hundegesetz).

Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund ohne Einwilligung des Berechtigten Spiel- und Sportplätze, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen während des fortgeschrittenen Wachstums nicht betritt.

Er hat auf Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen den Kot seines Hundes zu beseitigen (Benützung der Robidog-Behälter). Der Hundekot ist auch während der Vegetationszeit aus Wiesen zu entfernen, wenn kein Betretungsverbot gilt.

In Wäldern und an Waldrändern darf der Hund nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Streunende Hunde bilden eine Gefahr für das Wild (Art. 7 Hundegesetz).

Aufgrund vermehrter Klagen weisen wir darauf hin, dass sich die Erlasse und Verbote auf das ganze Gemeindegebiet beziehen.

Der Gemeinderat